

Bekanntmachung

über die Auslegung eines Verordnungsentwurfes für die Aufhebung des Überschwemmungsgebietes „Großes Bruch und Aue“ auf dem Gebiet der Samtgemeinde Heeseberg

Der Landkreis Helmstedt beabsichtigt, durch Verordnung nach § 115 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts (Niedersächsisches Wassergesetz - NWG -) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der z.Zt. gültigen Fassung das alte Überschwemmungsgebiet „Großes Bruch und Aue“ aufzuheben. Gemäß § 115 Abs. 3 NWG i. V. mit § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. 1 S. 102), in der z. Zt. gültigen Fassung wird der Verordnungsentwurf hiermit bekannt gemacht. Der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 11.03.2024 bis 10.04.2024 (einschließlich)

im Verwaltungsgebäude der **Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Str. 17, 38381 Jerxheim,**

während der Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 07:00 - 12:00 Uhr/ 14:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr/ 14:00- 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

und beim

Landkreis Helmstedt, Zimmer 120, Charlotte-von-Veltheim Weg 5, 38350 Helmstedt

während der Öffnungszeiten in der Zeit jeweils

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr /14:00 - 15:30 Uhr,

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Heeseberg in Jerxheim oder beim Landkreis Helmstedt. In Helmstedt Einwendungen gegen das beabsichtigte Vorhaben erheben.

Auf folgendes wird hingewiesen:

1. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
2. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er von ihnen nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Der Termin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und der Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben wird **am 26.04.2024 von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr, beim Landkreis Helmstedt, Raum 18, Charlotte-von-Veltheim Weg 5, 38350 Helmstedt** anberaumt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann ohne ihn verhandelt werden.

Helmstedt, den 27.02.2024

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Motzko